
Höchstpreise für Gemüse und Süßwasserfische.

wb. Berlin, 5. Dezember. (Drahtmeldung.)
Auf Grund einer Verordnung des Bundes-
rates wird über die

Regelung der Preise für Gemüse,

Zwiebeln, Sauerkraut bestimmt, daß im
Großhandel für 50 Kilogramm, frei nächste Ver-
lade stelle, einschließlich Verpackung, folgende
Preise nicht überschritten werden dürfen: Für
Weißkohl (Weißkraut) 2,50 Mk., Rotkohl
(Blaukohl) und Wirsingkohl (Savoyenkohl)
4,50 Mk., Grünkohl (Bräu- oder Krauskohl)
3 Mk., Kohlrüben (Stechrüben, Bruden) 2,50
Mk., Mohrrüben (rote und gelbe Speise-
möhren, auch gelbe Rüben genannt) 5 Mk.,
Zwiebeln 6 Mk. und Sauerkraut (Sauer-
kohl) 12 Mk.

Insofern für Gemüse, Zwiebeln und Sauer-
kraut Höchstpreise im Kleinhandel festgesetzt
werden dürfen sie folgende Sätze für das Pfund
beste Ware nicht überschreiten: Für Weißkohl
5 Pfg., Rotkohl 7 Pfg., Wirsingkohl und Grünkohl
6 Pfg., Kohlrüben 5 Pfg., Mohrrüben 8 Pfg.,
Zwiebeln 15 Pfg., Sauerkraut 16 Pfg. Diese Be-
stimmungen treten mit dem 13. Dezember in
Kraft.

Auf Grund einer Verordnung des Bundes-
rates wird über die Regelung der

Preise für Süßwasserfische

bestimmt, daß beim Verkauf im Großhandel
am Berliner Markte für 50 Kilogramm Rein-
gewicht, einschließlich Verpackung, folgende
Preise nicht überschritten werden dürfen: Bei
Karpfen 105 Mk., Schleien 125 Mk., Hechten 110
Mk., Breien oder Brachsen von 1 Kilogramm
und darüber 80 Mk., dieselben unter 1 Kilogramm
60 Mk., Bläßen und Rotaugen von 1 Pfund und
darüber 60 Mk., dieselben unter 1 Pfund 50 Mk.

Die Höchstpreise im Kleinhandel dürfen
für das Pfund nicht übersteigen bei Karpfen 1,30
Mk., Schleien 1,50 Mk., Hechten 1,25 Mk., Breien
von 1 Kilogramm und darüber 1 Mk., dieselben
unter 1 Kilogramm 75 Pfg., unter 1 Pfund
65 Pfg. Die vorstehenden Sätze ermäßigen sich
bei toten Fischen um 20 Prozent. Die Bestim-
mungen treten mit dem 13. Dezember in
Kraft.

* * *